

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-012016/A-08/B

Bundesministerium
für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Per Mail an post.ii3@bmfj.gv.at

Wien, am 19. Februar 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden
BMFJ-524600/0001-BMFJ-II/3/2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art 1 (Familienzeitbonusgesetz):

Grundsätzlich ist es aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich zu begrüßen, dass Väter, die sich aus Anlass der Geburt eines Kindes verstärkt der Familie widmen wollen, in diesem Anliegen unterstützt werden. Probleme kann dabei aber insbesondere der Zeiträumen von 61 Tagen ab der Geburt eines Kindes verursachen, innerhalb dessen die „Familienzeit“, die ununterbrochen 31 Tage betragen muss, in Anspruch zu nehmen ist: Auch wenn mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben kein arbeitsrechtlicher Anspruch statuiert wird, so wird doch ein faktischer Druck entstehen, die Inanspruchnahme dieser Leistung zu ermöglichen. In Betrieben mit saisonalen Arbeitsspitzen wird dies Konfliktsituationen hervorrufen, die entweder nur mit dem Verzicht auf die Geldleistung oder durch eine erhebliche Störung der betrieblichen Abläufe mit damit verbundenen Schäden gelöst werden können. Daher ist es notwendig, die in § 3 Abs 2 vorgesehene Rahmenfrist deutlich – zB auf ein halbes Jahr – zu verlängern. Es wird wohl davon ausgegangen werden können, dass auch während dieses Zeitrahmens die uneingeschränkte Präsenz des Vaters wertvoll ist, um – wie es in den Erläuterungen heißt – eine sehr enge emotionale Bindung aufzubauen und den Zusammenhalt in der Familie von Anfang an zu stärken.

Überarbeitet werden sollten ferner die Vorschriften betreffend Anzeige- und Rückzahlungspflichten: Einerseits verpflichtet § 7 Abs 2 (offenbar jede beliebige) dritte

2/3

Person zu einer Anzeige, wenn sie durch deren Unterlassen einen unberechtigten Bezug ermöglichen würde. Eine solche allgemeine Anzeigepflicht, die von den Rechtsunterworfenen mit Sicherheit als Vernaderungspflicht empfunden werden würde (sofern sie diesen überhaupt bekannt wird), ist für einen demokratischen Rechtsstaat zumindest unüblich. Andererseits wird der andere Elternteil bis zur Hälfte zum Ersatz einer unberechtigt bezogenen Leistung verpflichtet, ohne dass dafür ein Verschulden oder überhaupt ein Kausalzusammenhang vorliegen muss. Er kann also in Anspruch genommen werden, ohne mit dem unberechtigten Bezug etwas zu tun zu haben oder auch nur davon zu wissen. Das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), das in ähnlicher Weise geändert werden soll, beschränkt sich bisher in der vergleichbaren Bestimmung des § 31 Abs 3 auf Anzeigen, die der dritten Person schon grundsätzlich obliegen müssen und die vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen worden sein müssen bzw sieht es eine Ersatzleistung nur dann vor, wenn der Partner den unberechtigten Bezug verursacht hat. Die hinter der Neuregelung stehende Absicht der Mißbrauchsvermeidung ist verständlich, die konkrete Ausgestaltung aber schon insofern überschießend, als ihr auch Personen zum Opfer fallen können, die nicht unrecht bzw sogar gar nicht gehandelt haben.

Ferner sollte schon zur Vermeidung spöttischer Kommentare die in § 2 Abs 5 enthaltene Formulierung „eine Frau gilt als Vater“ noch einmal überdacht werden. Durch den Verweis auf die Stammfassung des ABGB aus 1811 in diesem Zusammenhang, die Frauen in eingetragener Partnerschaft als Elternteile mit Sicherheit noch nicht gekannt hat, wird der angestrebte Zweck der Regelung im Übrigen wohl auch vereitelt.

Zu Artikel 2 (Kinderbetreuungsgeldgesetz):

Mit den darin vorgeschlagenen Änderungen sollen die vier pauschalen Bezugsvarianten durch ein Kinderbetreuungsgeldkonto ersetzt werden, bei dem ein fester Betrag auf eine beliebig zu wählende Bezugsdauer aufgeteilt werden kann, die (inklusive Partnerbezug) 456 bis 1063 Tage betragen kann. Hierbei fällt auf, dass die maximal zur Auszahlung gelangende Summe um etwa 500 € geringer ist als in der bisherigen Langvariante (30 + 6 Monate). Damit korrespondiert auch eine um einen Monat kürzere maximale Bezugsdauer. Gleichzeitig wird die erforderliche Bezugsdauer des zweiten Partners von 6 Monaten auf 212 Tage erhöht. Der bisherigen Langvariante des Kinderbetreuungsgeldes kommt insbesondere dort besondere Bedeutung zu, wo die Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen am schlechtesten ausgeprägt ist, also vor allem abseits der Ballungsgebiete. Diesbezügliche Verschlechterungen wenden sich also zielgerichtet gegen den ländlichen Raum und sind daher – wie dies auch schon in mehreren vorbereitenden Besprechungen geäußert wurde –

3/3

aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich nicht akzeptabel. Zwar kann der betragsliche Nachteil unter Umständen durch den neu eingeführten Partnerschaftsbonus kompensiert werden, für diesen gelten aber neue Voraussetzungen (Bezug durch jeden Elternteil zu mindestens 40%), die bisher noch nicht erfüllt werden mussten.

Bei der Errechnung der „individuellen Verhältniszahl (iVz)“ gemäß den Erläuterungen zu den §§ 5 und 5a sollte übrigens berücksichtigt werden, dass es auch Schaltjahre gibt, der Divisor sollte also 365,25 betragen.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld soll nach dem Entwurf die Vergleichsrechnung, die auf dem Einkommensteuerbescheid beruht, gestrichen werden. Daraus kann sich eine Schlechterstellung von GSVG- und BSVG-Versicherten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergeben, weil bei ersteren das Wochengeld, das die Ausgangsgröße für die Bemessung darstellt, immer aus einem festen Betrag besteht, bei letzteren jedoch das zuvor erzielte individuelle Einkommen maßgeblich ist.

Abschließend weist die Landwirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass für Bezieher des Familienzeitbonus wohl auch ein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pensionsversicherung vorgesehen und daher die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen adaptiert werden sollten. Klargestellt werden sollte auch, dass der nun ermöglichte gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld auch bei beiden Eltern als Kindererziehungszeit anrechenbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich